



Deutscher Berufsverband  
für Soziale Arbeit e.V.

Tariffähige Gewerkschaft  
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Vorsitzender  
Michaelkirchstraße 17/18  
10179 Berlin  
Telefon.: (030) 2887563 - 11  
Telefax: (030) 2887563 - 29  
Email: [leinenbach@dbsh.de](mailto:leinenbach@dbsh.de)

An das  
Thüringer Ministerium für  
Soziales, Familie und Gesundheit  
Frau Ines Wesselow-Benkert /  
Herrn Norbert Rindfleisch  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

Bundesgeschäftsstelle  
Assistent des 1. Vorsitzenden  
Norman Kohle  
Michaelkirchstraße 17/18  
10179 Berlin  
Telefon: (030) 2887563 - 11  
Fax: (030) 2887563 - 29  
Email: [assistentvorsitze@dbsh.de](mailto:assistentvorsitze@dbsh.de)  
Internet: [www.dbsh.de](http://www.dbsh.de)

Berlin, den 14.06.2014

**Betr.: AZ 33-6262/6-7-24122/2014**

Hier: Ihre Anfrage zu Grundlagen der sozialen Berufe - Akkreditierung von Studiengängen  
Anfrage der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena

Sehr geehrte Frau Wesselow-Benkert,

sehr geehrter Herr Rindfleisch,

gerne nehmen wir auf Ihre Anfrage bzgl. der Zuteilung der staatlichen Anerkennung für einen Studiengang der Erziehungswissenschaft entsprechend Stellung.

**Der Status einer Profession wird wesentlich mitbestimmt durch das Ansehen und die Qualität der zu dieser Profession qualifizierenden Ausbildung, Um den Stellenwert der Sozialen Arbeit in unserer Gesellschaft zu verdeutlichen versucht der DBSH auf der Basis von drei "Modulen" diesen aufzuzeigen und auf die weitere Entwicklung seinen Einfluss zu nehmen:**

Im "Modul 1" wird der Bereich der Ausbildung beschrieben: Hier stehen Erhalt und Qualifizierung eines generalistisch orientierten grundlegenden Studiums der Sozialen Arbeit, die Vermittlung entsprechender Schlüsselkompetenzen (statt eines "bezugswissenschaftlichen" Fächerstudiums) <http://www.dbsh.de/beruf/haltung-der-profession/schlüsselkompetenzen.html> und die Bewahrung und die Gestaltung eines Berufseinmündungsjahres (Anerkennungsjahr oder Referendariat) mit darauf folgender staatlicher Anerkennung im Vordergrund.

Das "Modul 2" zeigt die Forderung und die Etablierung eines "Berufsgesetz für die Soziale Arbeit" auf. Mit dem Berufsgesetz sollen einerseits einheitliche Standards zum Berufszugang bundesweit festgelegt werden, um andererseits bestimmte Tätigkeitsfelder nur für Berufsangehörige zu eröffnen. Hierzu notwendig ist unser:

"Modul 3" - das Berufsregister für die Soziale Arbeit . Das Berufsregister regelt einerseits die Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterqualifizierung, und prüft andererseits die Berechtigung zum Berufszugang. Grundlage für diese Forderung sind Modelle in anderen Ländern oder - bezogen auf Deutschland - auch die Funktion von Kammern für freie Berufe oder in geschützten Bereichen des Handwerks.

Mit diesen Modulen beschreibt der DBSH eine umfassende Programmatik zur Sicherung und Weiterbildung der Profession. Eine Zusammenstellung und Begründung der Positionen des DBSH findet sich im nachfolgenden Grundlagenpapier:

[http://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Ausbildung\\_Einfuehrung.pdf](http://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Ausbildung_Einfuehrung.pdf)

### **Staatliche Anerkennung**

Der DBSH setzt sich grundsätzlich für den Erhalt der Staatlichen Anerkennung für die Soziale Arbeit ein. Die staatliche Anerkennung ist ein eigener Qualifikationsbereich. Neben den theoretischen Inhalten müssen Praxisanteile nachgewiesen werden. Der Nachweis ist in einer eigenständigen Prüfung nach mindestens einjähriger Praxis in der Sozialen Arbeit während und/oder nach dem Studium der Sozialen Arbeit unter Beteiligung der zuständigen Stelle zu erbringen.

Diese Stelle muss per Gesetz oder Verordnung auf der jeweiligen Landesebene von den zuständigen Landesministerien definiert werden.

Der Zugang zur Erreichung der Staatlichen Anerkennung muss jeder Bewerberin/ jedem Bewerber nach dem Studium der Sozialen Arbeit ermöglicht werden.

<http://www.dbsh.de/beruf/aus-und-weiterbildung/studium-soziale-arbeit/staatl-erkennung-referendariat.html>

### **Berufsbild SozialarbeiterIn / SozialpädagogIn**

Bezogen auf die Tätigkeit als Sozialarbeiter hat der DBSH das „Berufsbild für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen“ entwickelt, das zuletzt 2008 vollständig überarbeitet, von der Bundesmitgliederversammlung des DBSH beschlossen und im Januar 2009 veröffentlicht wurde.

Das Berufsbild dient nicht nur der Orientierung für diejenigen, die evtl. diesen Beruf ergreifen wollen, sondern verdeutlicht – bezogen auf die Verhältnisse in Deutschland – die Ausgangsbasis für Soziale Arbeit, ihre Ziele, Aufgaben, berufsspezifischen Funktionen, Arbeitsmethoden und Prinzipien im beruflichen Handeln; es benennt die Rahmenbedingungen und notwendigen Ausbildungsabschlüsse.

Damit dient dieses Dokument zugleich auch als Grundlage zum deutlich machen der besonderen Anforderungen, Qualifikationen und der Qualität (in) der Sozialen Arbeit.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.dbsh.de/beruf/berufsbilder/sozialarbeiterin-sozialpaedagogin.html>

## **Berufsethik**

Soziale Arbeit ist die Institution der beruflich geleisteten Solidarität mit Menschen, insbesondere mit Menschen in sozialen Notlagen.

Die Berufsethischen Prinzipien des DBSH sind für alle Mitglieder des DBSH verpflichtend und dienen damit der Überprüfung und Korrektur des beruflichen Handelns. Der DBSH greift hiermit das Grundsatzpapier der International **Federation of Social Workers von 1994** auf und setzt es um.

In jeder Gesellschaft entstehen soziale Probleme. Diese zu entdecken, sie mit ihren Ursachen und Bedingungen zu veröffentlichen und einer Lösung zuzuführen, ist der gesellschaftlich überantwortete Auftrag Sozialer Arbeit. Seine Grenzen sind bestimmt durch strukturelle, rechtliche und materielle Vorgaben.

Beruflich geleistete Soziale Arbeit gründet jedoch letztlich in universellen Werten, wie sie etwa im Katalog der Menschenrechte oder den Persönlichkeitsrechten und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen. Diese Werte fordern die Mitglieder des DBSH auf, den gesellschaftlichen Auftrag der Sozialen Arbeit mit seinen Begrenzungen zu bewerten und gegebenenfalls zu optimieren.

In der Würde der Person erfährt das Handeln der Mitglieder des DBSH seine unbedingte und allgemeine Orientierung. In der Solidarität und der strukturellen Gerechtigkeit verpflichten sie sich auf Werte, die die Einbindung der Person in die Gesellschaft und ihren Schutz in der Gesellschaft sichern.

Es ist uns nicht ersichtlich, in wie weit ein Studiengang der Erziehungswissenschaft eine Berufsethik der Sozialen Arbeit vertreten kann.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<http://www.dbsh.de/beruf/berufsethik/berufsethische-prinzipien.html>

<http://www.dbsh.de/der-dbsh/dachverbaende/ifsw.html>

## **Zuweisung erziehungswissenschaftlicher Studiengänge als Ausbildungsstätte für die Aussprache der staatlichen Anerkennung**

Eine Zuweisung erziehungswissenschaftlicher Studiengänge als Ausbildungsstätte für die Aussprache der staatlichen Anerkennung kann unserer Meinung daher nur dann erfolgen, wenn die Grundlagen und Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit *und der Nachweis für ein Berufsanererkennungsjahr (Praxisanteil im Sozialen Arbeitsfeld)* in diesen eine entsprechende Würdigung finden.

Sieht man das Alleinstellungsmerkmal der Studiengänge der Erziehungswissenschaft sowie der Sozialen Arbeit, so wird dies nicht möglich sein.

Zieht man den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) noch als Begründung hinzu, so weisen wir darauf hin, dass innerhalb diesem für die Soziale Arbeit vom Fachbereichstag der Sozialen Arbeit der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (derzeitige Version 5.1. 9 erstellt worden ist. [http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSArb\\_Version\\_5.1.pdf](http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSArb_Version_5.1.pdf)

Der beantragende Studiengang der Erziehungswissenschaften müsste dann neben allen Anforderungen der Profession auch noch die Anforderungen der Disziplin, den entsprechenden Qualifikationsrahmen, beinhalten. In wie weit dann innerhalb des

Fachbereiches der Erziehungswissenschaft dann noch von einem Studiengang der Erziehungswissenschaft gesprochen werden kann entzieht sich meiner Kenntnis.

Wir sprechen uns daher aus, stattliche Anerkennungen der Sozialen Arbeit auch nur Studiengängen zukommen zu lassen, die innerhalb der Disziplin der Sozialen Arbeit für die Profession der Sozialen Arbeit auf den von uns aufgezeigten Grundlagen lehren.

Mit freundlichen Grüßen

---

Michael Leinenbach  
Vorsitzender DBSH